

§ 6 NÖ PÜG Dienstnehmerschutz

NÖ PÜG - NÖ Personalüberlassungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Für die Dauer der Überlassung gilt der Beschäftigte als Dienstgeber im Sinne der Dienstnehmerschutzvorschriften.
- (2) Für die Dauer der Überlassung obliegen die Fürsorgepflichten des Dienstgebers auch dem Beschäftigten.
- (3) Der Überlasser ist verpflichtet, die Überlassung unverzüglich zu beenden, sobald er weiß oder wissen muss, dass der Beschäftigte trotz Aufforderung die Dienstnehmerschutz- oder die Fürsorgepflichten nicht einhält.

In Kraft seit 01.12.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at